

BE_ZIVILSTRAF ABS 2021 219 vom 15. Oktober 2021

BE Obergericht, 2021-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ABS_2021_219

FR: BE_ZIVILSTRAF ABS 2021 219 du 15 octobre 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF ABS 2021 219 del 15 ottobre 2021

Regeste

Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG und Art. 93 SchKG; Pfändbarkeit von Taggeldern der Invalidenversicherung | BA BM, DS Mittelland

Erwägungen

E. 1.1

In der Pfändungsgruppe Nr. ___ gegen A. _____ (nachfolgend Beschwerdeführer) wurde am 28. Mai 2021 durch das Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland die Pfändung vollzogen. Der Beschwerdeführer gab an, über keine pfändbaren Vermögenswerte zu verfügen (Vernehmlassungsbeilage [VB] 2).

E. 1.2

Am 3. Juni 2021 ersuchte das Betreibungsamt die B. _____ AG (Bank) um Bekanntgabe der Saldi sämtlicher auf den Beschwerdeführer lautenden Konti per 28. Mai 2021 und bat um Zustellung der Kontoauszüge (VB 3). Das Betreibungsamt zeigte der B. _____ AG (Bank) am 14. Juni 2021 in der Folge die Pfändung einer Forderung von CHF 3'000.00 an (VB 5).

E. 1.3

Mit Pfändungsurkunde vom 5. Juli 2021 informierte das Betreibungsamt den Beschwerdeführer über die Pfändung des Bankguthabens (VB 6).

E. 1.4

Gegen die Pfändung hat der Beschwerdeführer am 13. Juli 2021 (Postaufgabe 14. Juli 2021) Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursache erhoben. Er macht geltend, das gepfändete Bankguthaben sei unpfändbar, da es von seinem Taggeldanspruch der Invalidenversicherung stamme.

E. 1.5

In seiner Vernehmlassung vom 2. August 2021 beantragt das Betreibungsamt, die Beschwerde sei abzuweisen. II.

E. 2.1

Die Zuständigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörde als Beschwerdeinstanz ergibt sich aus Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) i.V.m. Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG; BSG 281.1).

E. 2.2

Die Aufsichtsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG).

E. 2.3

Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage ab Erhalt der angefochtenen Verfügung (Art. 17 Abs. 2 SchKG). Die Pfändungsurkunde vom 5. Juli 2021 wurde dem Beschwerdeführer am 8. Juli 2021 zugestellt (VB 6). Somit ist die am 14. Juli 2021 der Post übergebene Beschwerde rechtzeitig erfolgt.

E. 2.4

Die übrigen Prozessvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde wird eingetreten. III.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, sein Bankguthaben bestehe aus seinem Taggeldanspruch der Invalidenversicherung und sei somit unpfändbar.

E. 3.2

Leistungen der Sozialversicherung, denen der Charakter eines Ersatzeinkommens zukommt, sind grundsätzlich nach Art. 93 SchKG beschränkt pfändbar. Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG sieht als Ausnahme von diesem Grundsatz die absolute Unpfändbarkeit der Renten und Leistungen der ersten Säule vor. Soweit hier interessierend, sind demzufolge die Renten gemäss Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) der Zwangsvollstreckung entzogen. Diese Ausnahmeregelung wird damit begründet, dass es sich bei den vom Gesetzgeber genannten Renten um existenzsichernde Leistungen handelt, die von Gesetzes wegen ohnehin nicht höher sein sollen als das betriebsrechtliche Existenzminimum und sich eine Diskussion über deren Pfändbarkeit deshalb erübrigt. Diese Ausnahme soll jedoch insbesondere nicht auf Renten und Leistungen erweitert werden, die regelmässig das Existenzminimum überschreiten können. Aus diesem Grund fallen die grundsätzlich nach der Höhe des früheren Einkommens festgelegten Taggelder der Invalidenversicherung nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht unter den Begriff der Rente nach Art. 50 IVG und sind als beschränkt pfändbare Einkommenssurrogate im Sinne von Art. 93 Abs. 1 SchKG zu qualifizieren (BGE 134 III 608 E. 2.3; 130 III 400 E. 3.3 ff.; VONDER MÜHLL, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Aufl. 2010, N. 37 zu Art. 92 SchKG; WINKLER, in: Kren Kostkiewicz/Vock (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs SchKG, 4. Aufl. 2017, N. 59 f. zu Art. 92 SchKG).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer verfügt über ein einziges Bankkonto bei der B._____ AG (Bank) (IBAN Nr._____). Anhand des Kontoauszugs lässt sich verifizieren, dass die Taggeldzahlung für den Januar 2021 am 4. Februar 2021 auf das Konto überwiesen wurde und seit diesem Zeitpunkt keine Leistungen mehr erfolgt sind (VB 4). Beim vorliegend streitigen Guthaben handelt es sich nach eigenen Angaben des

E. 4

Beschwerdeführers um geäußerte Ersparnisse aus seinem Taggeldanspruch der Invalidenversicherung. Da es sich dabei – wie hiavor dargelegt – im Gegensatz zu ausgerichteten Renten nicht um absolut unpfändbare Leistungen im Sinne von Art. 92 Abs.

1 Ziff. 9a SchKG handelt, ist das Guthaben unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen grundsätzlich pfändbar und das Vorbringen des Beschwerdeführers unbegründet.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, er sei auf die Ersparnisse aus seinem Taggeldanspruch angewiesen, da er aktuell kein Einkommen erziele.

E. 4.2

Ist der Schuldner wegen gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit zur Bestreitung seines Notbedarfs auf seine Ersparnisse angewiesen, so sind sie ihm nach der Rechtsprechung analog zu Art. 92 Abs. 1 Ziff. 5 SchKG bis zum Betrage freizugeben, den er für notwendige Nahrungs- und Feuerungsmittel während zwei Monaten unbedingt benötigt. Nur dem Schuldner, der dauernd ohne oder mit stark beschränktem Einkommen zu leben hat, ist unter Umständen der gesamte Betrag in Sinne von Art. 93 SchKG zu belassen (VONDER MÜHLL, a.a.O., N. 3 zu Art. 93 SchKG mit Verweis auf BGE 92 III 6 E. 3). Der nach dem Wortlaut von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 5 SchKG für «Nahrungs- und Feuerungsmittel» benötigte Betrag muss nach pflichtgemäßem Ermessen wesentlich tiefer angesetzt werden als das Existenzminimum beziehungsweise der Grundbetrag. Praxisgemäss wird für den Gegenwert der «Nahrungs- und Feuerungsmittel» auf die Hälfte des Grundbetrages abgestellt (Urteile der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen des Kantons Bern ABS 20 192 vom 29. September 2020 E. 9.1; ABS 19 176 vom 12. Juli 2019 E. 4.3). Der monatliche Grundbetrag für einen alleinstehenden Schuldner beträgt CHF 1'200.00 (Ziff. I der Beilage 1 zum Kreisschreiben Nr. B 1 der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen des Kantons Bern vom 1. April 2010, redaktionell geändert am 1. Juli 2020).

E. 4.3

Anhand des Kontoauszugs ist ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer seit der letzten Taggeldzahlung vom 4. Februar 2021 eine einzige Gutschrift von CHF 557.60 erhielt. Es muss demnach davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer über kein regelmässiges Einkommen verfügt und somit sein monatliches Existenzminimum nicht decken kann. Vorliegend ist jedoch soweit ersichtlich nicht damit zu rechnen, dass der Beschwerdeführer dauernd ohne oder mit stark beschränktem Einkommen zu leben hat, verfügt er doch nach eigenen Angaben nur aktuell über kein Einkommen. Unklar ist, ob der Beschwerdeführer vom Sozialdienst unterstützt wird, was er anlässlich der Pfändung gegenüber dem Betreibungsamt vorgebracht hat, für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde jedoch unerheblich ist. In analoger Anwendung von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 5 SchKG sind dem Beschwerdeführer als alleinstehender Schuldner somit CHF 1'200.00 (2 x CHF 600.00) zu belassen. Der Beschwerdeführer verfügte im Zeitpunkt des Pfändungsvollzugs am 28. Mai 2021 auf seinem Konto über ein Guthaben von CHF 10'473.35. Davon hat das Betreibungsamt einen Betrag von CHF 3'000.00 gepfändet. Dem Beschwerdeführer verbleibt damit ein Betrag von CHF 7'473.35.

E. 4.4

Im Ergebnis ist die Pfändung des Guthabens des Beschwerdeführers auf dessen B. _____ AG (Bank) Konto nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen. IV.

E. 5

Im betreibungs- und konkursrechtlichen Beschwerdeverfahren werden weder Gerichtskosten erhoben noch Parteienschädigungen gesprochen (Art. 20a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG; SR 281.1] und Art. 61 Abs. 2 sowie Art. 62 Abs. 2 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG; SR 281.35]).

E. 6

Die Aufsichtsbehörde entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.